

13. September 2010



Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 54

gemäß § 6 (3) Wertpapierprospektgesetz

für

**EUR 150.000.000,-
Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2010 (2015)**

**Geldmarktanleihe 2010
(DE000WLB6SG2)**

zum

**Basisprospekt vom 15. Juni 2010 und dem
Nachtrag Nr. 1 vom 19. August 2010**

für

**Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

WestLB AG

WestLB AG

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01
Fax + 49 211 826-6119
www.westlb.de

Vorstand:
Dietrich Voigtländer (Vorsitzender),
Hubert Beckmann (stellv. Vorsitzender),
Klemens Breuer, Thomas Groß,
Dr. Hans-Jürgen Niehaus,
Werner Taiber

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Breuer

Amtsgericht:
Düsseldorf, HRB 42975
Sitz: Düsseldorf

Bankleitzahl 300 500 00
SWIFT-Adresse WELA DE DD
Ust-IdNr. DE119379254

A. Allgemeine Angaben zu den Teilschuldverschreibungen

- 1. Emittentin** WestLB AG
- 2. Stückelung** Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 150.000.000,- ist in 1.500 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 100.000,- eingeteilt.
- 3. Auszahlung** Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § 3 Absatz 1 der Anleihebedingungen am Einlösungstermin, spätestens am 15.09.2015 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

4. Verzinsung

Zinsperioden (einschließlich – ausschließlich)	Zinssatz in % p. a.
15.09.2010 – 15.03.2011	6-M-Euribor
15.03.2011 – 15.09.2011	6-M-Euribor + 0,15%
15.09.2011 – 15.03.2012	6-M-Euribor + 0,25%
15.03.2012 – 15.09.2012	6-M-Euribor + 0,40%
15.09.2012 – 15.03.2013	6-M-Euribor + 0,50%
15.03.2013 – 15.09.2013	6-M-Euribor + 0,60%
15.09.2013 – 15.03.2014	6-M-Euribor + 0,70%
15.03.2014 – 15.09.2014	6-M-Euribor + 0,70%
15.09.2014 – 15.03.2015	6-M-Euribor + 0,75%
15.03.2015 – 15.09.2015	6-M-Euribor + 0,80%

- 5. Referenzzinssatz** **European Interbank Offered Rate (EURIBOR)** - Es handelt sich dabei um den Zinssatz, den europäische Banken voneinander beim Handel von Einlagen mit einer festgelegten Laufzeit von einer Woche sowie zwischen einem und zwölf Monaten verlangen.

Der 6-Monats-EURIBOR ist der Referenzzinssatz, der auf der Reuters-Seite EURIBOR01 börsentäglich gegen 11:00 Uhr veröffentlicht wird.

- 6. Berechnungsstelle** Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) berechnet.

- 7. Valutierung / Emissionstermin** 15.09.2010 / 09.09.2010

- 8. Öffentlicher Verkaufsbeginn** 09.09.2010

- 9. Mindestbetrag der Zeichnung** EUR 100.000,-

10. Anfänglicher Ausgabepreis	100%
11. Zahlstelle	Die WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.
12. Währung der Anleihe	Euro
13. Übernahme	Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen.
14. Verbriefung/ Lieferung	Die Teilschuldverschreibungen sind für die gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.
15. Steuern	<p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstige Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen.</p> <p>Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Emittentin auch nicht die Erträge auszahlt oder gutschreibt, besteht für die Emittentin, also die WestLB AG, zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapitalerträge aus der Teilschuldverschreibung, da sie dann nicht als Zahlstelle gilt (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) aa) EStG).</p> <p>Die von einem Privatanleger erzielten laufenden Erträge als auch Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung sowie erhaltene Stückzinsen unterliegen als Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. Abs. 2 Nr. 7 EStG n. F. der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer), welche von dem depotführenden Institut/Zahlstelle einbehalten wird. Gezahlte Stückzinsen und Veräußerungs- bzw. Einlösungsverluste sind steuerlich berücksichtigungsfähig.</p> <p>Erzielt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Nr. 6 KStG (z. B. Kapitalgesellschaften, VVaG, etc.) Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung, so unterliegen diese aufgrund der Rechtsform des Anleihegläubigers keinem Steuereinbehalt.</p> <p>Handelt es sich hingegen um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG (z. B. e. V., privatrechtliche Anstalten und Stiftungen, etc.), so müsste diese beim</p>

depotführenden Institut/Zahlstelle eine besondere Bescheinigung i. S. d. § 43 Abs. 2 Satz 4 EStG vorlegen, um eine Abstandnahme vom Einbehalt zu erlangen. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, kommt es zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag durch die auszahlende Stelle. Alternativ kann, wenn es sich bei der betroffenen Körperschaft um eine steuerbefreite Körperschaft handeln sollte, zur Abstandnahme vom Einbehalt auch eine vorhandene Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht werden.

Gewerbliche Personengesellschaften und Einzelunternehmer können bei Gewinnen aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuereinbehalt nur erreichen, wenn ein entsprechender Antrag beim depotführenden Institut/Zahlstelle vorliegt.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern durch das depotführende Institut/Zahlstelle.

Dieser Hinweis ist nicht erschöpfend. Bezüglich der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers wird empfohlen, sich bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

16. Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Teilschuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Düsseldorfer Wertpapierbörse, Düsseldorf.

17. Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen, sofern gesetzlich erforderlich, erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind.

18. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

19. ISIN

DE000WLB6SG2

B. Zinsberechnung mit derivativer Komponente / Beispielrechnungen

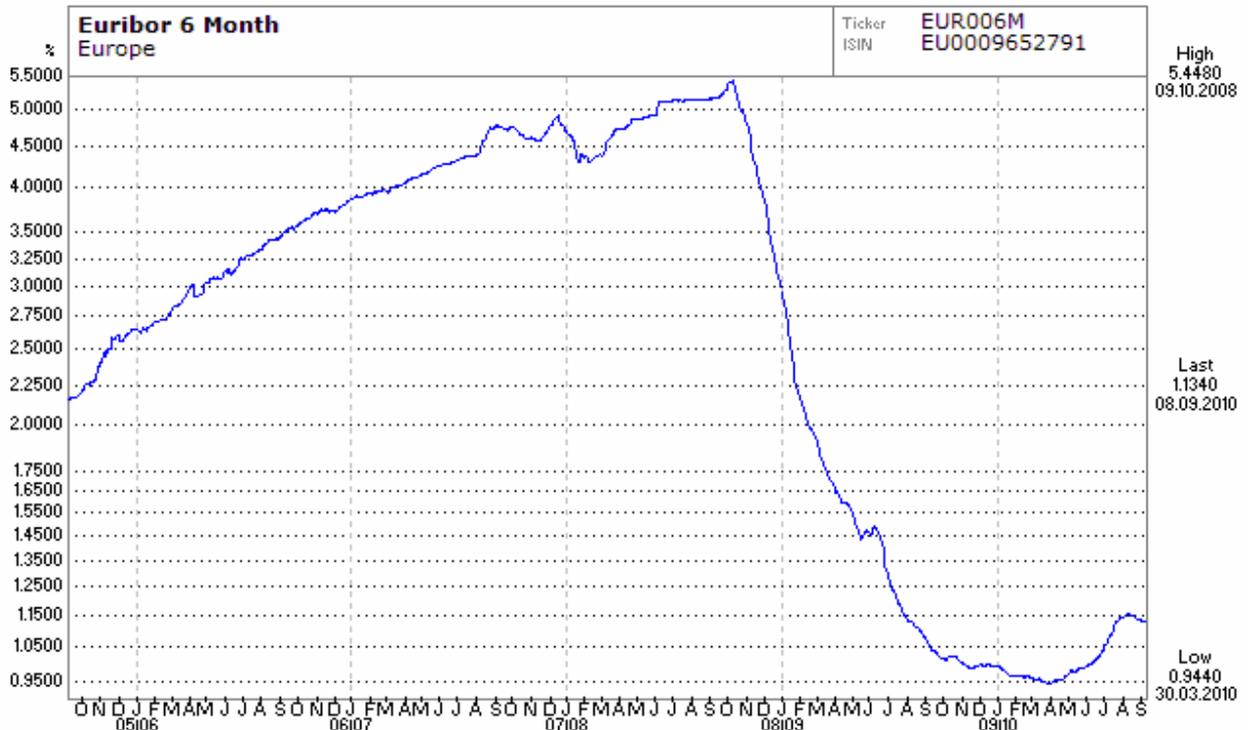
Wichtige Hinweise für Investoren

Zinszahlungen

Gemäß den Anleihebedingungen werden die Schuldverschreibungen vom 15.09.2010 an bis zum Einlösungstermin, spätestens jedoch bis zum 15.09.2015 verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen halbjahresweise. Der Zinssatz je Zinsperiode staffelt sich wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zinsperioden (einschließlich – ausschließlich)	Zinssatz in % p. a.
15.09.2010 – 15.03.2011	6-M-Euribor
15.03.2011 – 15.09.2011	6-M-Euribor + 0,15%
15.09.2011 – 15.03.2012	6-M-Euribor + 0,25%
15.03.2012 – 15.09.2012	6-M-Euribor + 0,40%
15.09.2012 – 15.03.2013	6-M-Euribor + 0,50%
15.03.2013 – 15.09.2013	6-M-Euribor + 0,60%
15.09.2013 – 15.03.2014	6-M-Euribor + 0,70%
15.03.2014 – 15.09.2014	6-M-Euribor + 0,70%
15.09.2014 – 15.03.2015	6-M-Euribor + 0,75%
15.03.2015 – 15.09.2015	6-M-Euribor + 0,80%

Die nachfolgende Graphik zeigt die Entwicklung des 6-Monats-Euribors vom 08.09.2005 bis zum 08.09.2010 (Quelle: Hausinterne Systeme basierend auf Reuters).



Anlegerkündigungsrecht

Der Anleger ist zum Ende jeder Zinsperiode berechtigt, die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zu kündigen. Die Kündigung muss mindestens 5 Bankarbeitstage vor dem Ende der Zinsperiode gegenüber der Emittentin erklärt werden.

Beispielrechnung

Ausgangssituation: Kauf der Anleihe am 15.09.2010 zu 100%

Beispielrechnung 1 (6-Monats-Euribor sinkt):

Datum	6-Monats-Euribor	Zinsen p. a.	Rendite p. a.
15.09.2010	1,00%		
15.03.2011	0,95%	1,00%	
15.09.2011	0,90%	1,10%	
15.03.2012	0,85%	1,15%	
15.09.2012	0,80%	1,25%	
15.03.2013	0,75%	1,30%	
15.09.2013	0,70%	1,35%	
15.03.2014	0,65%	1,40%	
15.09.2014	0,60%	1,35%	
15.03.2015	0,55%	1,35%	
15.09.2015		1,35%	1,26%

Die Tabelle gibt für einen beispielhaften Verlauf des 6-Monats-EURIBOR die sich daraus ergebenden Zinsen der Anleihe an. Die Beispielrechnung unterstellt einen kontinuierlich um 0,05% sinkenden 6-Monats-Euribor zu den jeweiligen Zinsperioden. Ausgangspunkt ist ein beispielhaftes Fixing des 6-Monats-Euribor bei 1,00% zu Beginn der 1. Zinsperiode (15.09.2010). Die Rendite der Anleihe beträgt bei Fälligkeit 1,26% p. a.

Beispielrechnung 2 (6-Monats-Euribor steigt):

Datum	6-Monats-Euribor	Zinsen p. a.	Rendite p. a.
15.09.2010	1,00%		
15.03.2011	1,10%	1,00%	
15.09.2011	1,20%	1,25%	
15.03.2012	1,30%	1,45%	
15.09.2012	1,40%	1,70%	
15.03.2013	1,50%	1,90%	
15.09.2013	1,60%	2,10%	
15.03.2014	1,70%	2,30%	
15.09.2014	1,80%	2,40%	
15.03.2015	1,90%	2,55%	
15.09.2015		2,70%	1,93%

Die Tabelle gibt für einen beispielhaften Verlauf des 6-Monats-EURIBOR die sich daraus ergebenden Zinsen der Anleihe an. Die Beispielrechnung unterstellt einen kontinuierlich um 0,10% steigenden 6-Monats-Euribor zu den jeweiligen Zinsperioden. Ausgangspunkt ist ein beispielhaftes Fixing des 6-Monats-Euribor bei

1,00% zu Beginn der 1. Zinsperiode (15.09.2010). Die Rendite der Anleihe beträgt bei Fälligkeit 1,93% p. a.

Beispielrechnung 3 (6-Monats-Euribor stagniert):

Datum	6-Monats-Euribor	Zinsen p. a.	Rendite p. a.
15.09.2010	1,00%		
15.03.2011	1,00%	1,00%	
15.09.2011	1,00%	1,15%	
15.03.2012	1,00%	1,25%	
15.09.2012		1,40%	1,20%

Die Tabelle gibt für einen beispielhaften Verlauf des 6-Monats-EURIBOR die sich daraus ergebenden Zinsen der Anleihe an. Die Beispielrechnung unterstellt einen stagnierenden 6-Monats-Euribor zu den jeweiligen Zinsperioden. Ausgangspunkt ist ein beispielhaftes Fixing des 6-Monats-Euribor bei 1,00% zu Beginn der 1. Zinsperiode (15.09.2010). Die Rendite der Anleihe beträgt bei einer Einlösung zum 15.09.2012 1,20% p. a.

**C. Anleihebedingungen
der EUR 150.000.000,- Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2010 (2015)**

**Geldmarktanleihe 2010
(ISIN DE000WLB6SG2)**

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 150.000.000,- sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige

1.500 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,-
Stücknummern 0.001 bis 1.500
(die „**Teilschuldverschreibungen**“).

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Die Global-Inhaberschuldverschreibungen trägt die Unterschrift der Emittentin oder der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Clearstream. Zinsscheine werden nicht ausgegeben, der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(3) Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 15.09.2010 („**Valutatag**“) an bis zum Einlösungstermin (§4 (3)), spätestens jedoch bis zum Fälligkeitstag (§ 3 (1)) verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich, vorbehaltlich § 3 (4), jeweils am 15.09. und am 15.03. eines Jahres (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet. Stückzinsen werden berechnet. Die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Tage der Zinsperiode geteilt durch 360 Tage im entsprechenden Jahr berechnet (act/360). Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt:

- (a) In der ersten Zinsperiode (15.09.2010 – 15.03.2011) berechnet sich der Zinssatz jeweils aus dem Referenzzinssatz
- (b) In der zweiten Zinsperiode (15.03.2011 – 15.09.2011) berechnet sich der Zinssatz jeweils aus der Summe aus dem Referenzzinssatz und 0,15% p. a.
- (c) In der dritten Zinsperiode (15.09.2011 – 15.03.2012) berechnet sich der Zinssatz jeweils aus der Summe aus dem Referenzzinssatz und 0,25% p. a.
- (d) In der vierten Zinsperiode (15.03.2012 – 15.09.2012) berechnet sich der Zinssatz jeweils aus der Summe aus dem Referenzzinssatz und 0,40% p. a.
- (e) In der fünften Zinsperiode (15.09.2012 – 15.03.2013) berechnet sich der Zinssatz jeweils aus der Summe aus dem Referenzzinssatz und 0,50% p. a.
- (f) In der sechsten Zinsperiode (15.03.2013 – 15.09.2013) berechnet sich der Zinssatz jeweils aus der Summe aus dem Referenzzinssatz und 0,60% p. a.
- (g) In der siebten Zinsperiode (15.09.2013 – 15.03.2014) berechnet sich der Zinssatz jeweils aus der Summe aus dem Referenzzinssatz und 0,70% p. a.
- (h) In der achten Zinsperiode (15.03.2014 – 15.09.2014) berechnet sich der Zinssatz jeweils aus der Summe aus dem Referenzzinssatz und 0,70% p. a.
- (i) In der neunten Zinsperiode (15.09.2014 – 15.03.2015) berechnet sich der Zinssatz jeweils aus der Summe aus dem Referenzzinssatz und 0,75% p. a.
- (j) In der zehnten Zinsperiode (15.03.2015 – 15.09.2015) berechnet sich der Zinssatz jeweils aus der Summe aus dem Referenzzinssatz und 0,80% p. a.

Der „**Referenzzinssatz**“ ist der 6-Monats-Euribor und bezeichnet den Zinssatz p. a., der auf der Reuters Seite EURIBOR01 oder einer diese ersetzenden Bildschirmseite (die die Berechnungsstelle bestimmt) („**Bildschirmseite**“) um oder gegen 11:00 Uhr Brüsseler Ortszeit an einem Bewertungstag erscheint und den Zinssatz wiedergibt, der als Angebotssatz im Interbankenmarkt für Einlagen in Euro für einen 6-Monats-Zeitraum, welcher am 2. Target-Tag nach dem Bewertungstag beginnt (der „**betreffende Zeitraum**“), angezeigt und von der Berechnungsstelle festgestellt wird. „**Bewertungstag**“ ist jeweils der 2. Target-Tag (Absatz (3)) vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

(2) Sollte der Zinssatz auf der angegebenen Bildschirmseite nicht mehr veröffentlicht werden, entspricht der Zinssatz dem entsprechenden Zinssatz, wie er auf einer entsprechenden Bildschirmseite eines anderen anerkannten Wirtschaftsinformationsdienstes veröffentlicht wird. Sollte der Zinssatz auf keine der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt den Zinssatz auf Grundlage der dann geltenden Marktusancen nach billigem Ermessen selbst zu berechnen und festzulegen. Die Emittentin ist in diesen Fällen berechtigt aber nicht verpflichtet den Zinssatz festzustellen, indem sie das arithmetische Mittel (auf die vierte Dezimalstelle marktüblich gerundet, falls erforderlich) der ihr auf Anfrage mitgeteilten Mittelwerte aus den Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz, die von Referenzbanken genannt werden, ermittelt, wobei:

(i) für den Fall, dass eine Referenzbank keine Geld- und Briefquotierung für den Zinssatz bis 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main an dem betreffenden Bewertungstag mitteilt, das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Mittelwerte aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz der verbleibenden beiden Referenzbanken berechnet wird; und

(ii) für den Fall, dass zwei Referenzbanken keine Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz bis 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main an dem betreffenden Bewertungstag mitteilen, der Mittelwert aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz an dem betreffenden Zeitraum der verbleibenden Referenzbank herangezogen wird; und

(iii) für den Fall, dass keine Referenzbank Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz bis 11:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main an dem betreffenden Bewertungstag mitteilt, der Zinssatz von der Emittentin nach deren billigem Ermessen auf Basis der Zinssätze vergleichbarer Finanzmarktgeschäfte ermittelt und festgestellt wird.

„**Referenzbanken**“ im Sinne dieses Absatzes sind die WestLB AG und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.

(3) „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist („**Target-Tag**“) und an dem Geschäftsbanken in Düsseldorf, Stuttgart und Frankfurt geöffnet sind

(4) „**Berechnungsstelle**“ im Sinne der Emissionsbedingungen ist die WestLB AG.

(5) Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode gemäß Absatz (1) (b) wird innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag gemäß § 6 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

§ 3

Auszahlung / Fälligkeit / Zahlungen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am Einlösungstermin (§ 4 (3)), spätestens jedoch am 15.09.2015 („**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

(3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

(4) Ist der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankarbeitstag, so besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahltag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen. Der Zinsbetrag wird entsprechend angepasst. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

(6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Teilschuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 4

Kündigung / Einlösung

(1) Die Teilschuldverschreibungen können durch die Anleihegläubiger eingelöst werden. Die Einlösung kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (3)) gefordert werden, wenn durch den Anleihegläubiger spätestens am 5. Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin (jeweils der „**Einlösungserklärungstermin**“) (Absatz (3)) folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

(a) bei der Emittentin geht vor 17:00 Uhr Ortszeit Düsseldorf eine schriftliche Erklärung des Anleihegläubigers (die „**Einlösungserklärung**“) ein,

(b) die entsprechenden Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung werden auf das Depotkonto der Emittentin bei der Clearstream übertragen.

(2) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Sie muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

(a) die Erklärung des Anleihegläubigers, hiermit seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auszuüben;

(b) die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens 1 Teilschuldverschreibung oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann.

Sollte eine der unter diesen Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig.

(3) „**Einlösungstermin**“ ist jeder Zinszahltag (§ 2 (1)). Sollte ein Einlösungstermin kein Bankarbeitstag sein, so verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

§ 5

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Teilschuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Teilschuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Teilschuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar.

§ 6
Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen, sofern gesetzlich erforderlich, durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind.

§ 7
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, den 13. September 2010

WestLB AG